

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Niedermurach vom 17.12.2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende

Satzung

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Niedermurach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 17.02.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.06.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 €** im Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberviechtach, den 17.12.2001
Gemeinde Niedermurach

Eiser

E i s e r
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter vom 22.06.1995

Die Gemeinde Niedermurach erläßt folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Niedermurach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.02.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.1993 30,- DM und

ab 01.01.1997 35,- DM

im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 22.06.1995

Gemeinde Niedermurach




Z e i t l e r

Bürgermeister

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlaubt die Gemeinde Niedermurach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 30.07.1991, Nr. 2.1-038 , genehmigte Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-
einleiter vom 24.02.1982

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 02.05.1991)

§ 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.02.1982, i.d.F. vom 20.12.1989, erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM

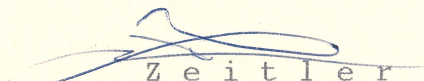
im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 31.07.1991


Zeidler
Bürgermeister

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung zur

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter**

=====

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 13.11.1989)

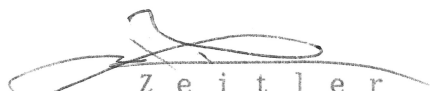
§ 1

§ 6 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.02.1982 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 20.12.1989


Z e i t l e r
Bürgermeister

(Beschlissen in der öffentlichen Sitzung vom 16.02.1982)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAB) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Niedermurach folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,-- DM
1982	9,-- DM
1983	12,-- DM
1984	15,-- DM
1985	18,-- DM
für die folgenden Jahre je	20,-- DM

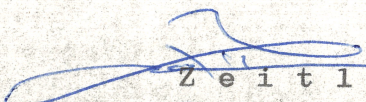
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre. Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 17.02.1982


Zeidler
Bürgermeister